

An das Bürgermeisteramt Creglingen

Bautagebuch Nr. ....

Eingegangen am .....

**ANTRAG**  
**auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung**

1. Anschlussnehmer	Name, Anschrift	Telefon
2. anzuschließendes Grundstück	in ..... ..... Straße/Flist. Nr. ....	
3. Wird Bauwasserzähler beantragt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein cbm umbauter Raum	
4. Handelt es sich um einen Neuanschluss? oder eine Änderung des bestehenden Anschlusses?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5. Welche Entnahmestellen sind vorhanden bzw. vorgesehen? (Anzahl einsetzen)	..... Küchenspülen ..... Pissbecken ..... Bäder ..... Garagenanschlüsse ..... Spülaborte ..... Gartenanschlüsse ..... Waschbecken ..... Feuerlöschzapf- ..... Waschküchen stellen	
6. Für welche besonderen Einrichtungen soll Wasser verwendet werden?		
6.1 Angrenzende Straße/Frontlänge	..... Str./lfdm. .... ..... Str./lfdm. .... ..... Str./lfdm. ....	
6.2 Wie groß ist die Grundstücksfläche?	..... a .....qm	
7. Ist eine Eigenversorgung vorhanden oder geplant?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Förderung ..... sec/l	
8. Wurde für das Grundstück schon einmal ein Wasserversorgungsbeitrag entrichtet?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja am .....	

Es ist mir bekannt, dass ich einen Wasserversorgungsbeitrag leisten und die Herstellungskosten der Anschlussleitung tragen muss. Ich verpflichte mich, die auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten gem. § 3 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung zu tragen.

**Anlage:**

Einzeichnung des geplanten Anschlusses und der Abwasser-, Kabel-, Gas- und sonstiger unterirdischer Leitungen im Entwässerungs Lageplan.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

**Anschlussnehmer:** .....  
(Unterschrift)./.

## **Genehmigungsbescheid**

Der umseitige Antrag auf Wasserleitungsanschluss wird auf Grund der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabebesatzung) genehmigt.

Dazu wird folgendes bestimmt:

Für die Herstellung und die Unterhaltung der Leitungen und für den Wasserbezug gelten die Vorschriften der Wasserabgabebesatzung.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der vorgenannten Behörde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Rechtsmittelinlegung wird die Frist zur Einlegung des Widerspruchs nur gewährt, wenn die Widerspruchserklärung innerhalb der Monatsfrist bei der auf der Vorderseite oben links genannten Behörde eingeht.

.....  
(Ort, Datum)

**Bürgermeisteramt**

---

### **Vorschriften für den Wasserleitungsanschluss**

1. Die Anschlussleitung (bis zum Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) wird von der Stadt/Gemeinde hergestellt und unterhalten. Die Stadt/Gemeinde bestimmt auch Art und Material des Anschlusses. Der Anschluss erfolgt, sobald es technisch und arbeitsmäßig möglich ist. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Anschlussleitung bleibt aber Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Die Verbrauchsleitungen (nach dem Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) sind vom Anschlussnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung nach DIN 1988 keine Anstände ergeben hat.
3. Die Verbrauchsanlagen sind unter Beachtung von DIN 1988 so zu betreiben, dass die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schäden und Mängel an Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.
4. Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.
5. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern der Stadt/ Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs für die Errechnung der satzungsgemäßen Abgaben und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.
6. Den Beauftragten der Stadt/Gemeinde ist zur Überprüfung der Anschlussleitungen, zur Nachschau der Verbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
7. Der Anschlussinhaber muss unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff. des Wassergesetzes für Baden-Württemberg den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück dulden.
8. In Spitzenverbrauchszeiten und bei allgemeiner Einschränkung der Wasserlieferung ist der Wasserabnehmer zu äußerster Sparsamkeit im Wasserverbrauch verpflichtet. Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, hat er die Wasserentnahme auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken. Wasserabnehmer, deren Verbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, müssen alles unterlassen, was nach allgemeiner Auffassung als Wasserverschwendung anzusehen wäre./.

9. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers steht den Wasserabnehmern kein Anspruch auf Schadenersatz zu. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
10. Der Wasserabnehmer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Ist Ursache solcher Schäden der mangelhafte Zustand der Verbrauchsanlagen, so haftet der Anschlussinhaber. Der Haftende hat die Stadt/ Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussinhaber als Gesamtschuldner.
11. Bei Wasserabnahme nach Zähler:
  - a) Die Stadt/Gemeinde beschafft die Wasserzähler, lässt sie auf ihre Kosten einbauen und unterhält sie. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Stadt/Gemeinde wählt die passende Bauart und Größe und bestimmt den Standort der Zähler. Die Anschaffungskosten der weiteren Teile der Wasserzähleranlage und der Verbindungsstücke hat der Anschlussinhaber zu tragen. Soweit beim Einbau der Wasserzähleranlage Änderungen an der Verbrauchsleitung erforderlich werden, gehen sie ebenfalls zu Lasten des Anschlussinhabers.
  - b) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten der Stadt/Gemeinde geprüft und, soweit erforderlich, instandgesetzt. Der Wasserabnehmer kann auch in den Zwischenzeiten eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Kosten einer beantragten Prüfung, des Ausbaus und des Wiedereinbaus des Zählers trägt, wenn die Abweichung die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, die Stadt/Gemeinde, sonst der Wasserabnehmer.
  - c) Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Stadt/Gemeinde vorgenommen werden.
  - d) Der Wasserabnehmer hat Wasserzähler von Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss die Kosten für die Behebung von Schäden und Verlusten ersetzen, soweit diese nicht durch Beauftragte der Gemeinde verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden oder Verluste nicht zu vertreten hat.
12. Bei Wasserabnahme nach Pauschalтарif:

Ein Wasserabnehmer, dessen Wasserverbrauch dem Pauschalтарif unterliegt, darf ohne Zustimmung der Stadt/Gemeinde kein Wasser an Dritte abgeben. Dies gilt nicht für Bagatelle- oder vorübergehende Notfälle.

---

<b>Verfügung des Bürgermeisteramts vom .....</b>	<b>erledigt am</b>
Wasseranschluss genehmigen – mit Vorbehalt	.....
Auftrag an Kontrolleur	.....
Teilbetrag berechnen auf Veranlagungs-Karteikarte	.....
Betragsbescheid erlassen	.....
Beitrags-Sollstellung in Hebeliste/Sollkarte	.....
Wasserzähler-Nr. .... Kostenersatz ja/nein	
Bauwasserzähler Einbau am:	Zählerstand:
Ausbau am:	Zählerstand:
.....	
(Unterschrift)	

---

**Kontrollbericht**

Der Wasseranschluss ist ausgeführt.  
Die Abnahme hat – keine – folgende – Beanstandungen ergeben.

---

.....	.....
(Datum)	(Unterschrift)
<hr/>	
Nach Prüfung zu den Akten.	
.....	.....
(Datum)	(Unterschrift)